Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 14. Juli 2017

Nummer 28

INHALTSVERZEICHNIS

В:	Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	213	C:	Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	214
123	Korrektur zur Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglich-	212	125	89. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) im Gebiet der Kamp-Lintfort – "Nachnutzung des ehemaligen	21.
10.4	keitsprüfung (UVPG)	213	126	Bergwerk West" –	214
124	Bekanntmachung gemäß § 23a Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	213	126	Verlust von Dienstausweisen	213

Hinweis:

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

123 <u>Korrektur</u> zur Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster 500-53.0032/17/0135924-0003/0003.V

48143 Münster, den 05.07.2017 Domplatz 1-3 poststelle@brms.nrw.de

Antrag der Firma BASF Coatings GmbH auf Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der Anlage zur Herstellung von Harzen und Harzlösungen auf dem Grundstück Glasuritstraße 1 in 48165 Münster

Durch ein Büroversehen wurde im Bekanntmachungstext vom 08.06.2017 das Ende der Einwendungsfrist falsch angegeben.

Statt:

"Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können vom 26.06.2017 bis einschließlich 24.08.2017 bei den vorgenannten Behörden schriftlich oder elektronisch vorgebracht werden."

muss es richtig heißen:

"Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können vom 26.06.2017 bis einschließlich 25.08.2017 bei den vorgenann-

ten Behörden schriftlich oder elektronisch vorgebracht werden."

Im Auftrag gez. Dr. Kieper-Schnelle Abl. Bez.Reg. Mstr. 2017 S. 213

124 Bekanntmachung gemäß § 23a Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bezirksregierung Münster 500-0008556-A23a.0001/17

45699 Herten, den 04.07.2017

Die Firma C + S Chlorgas GmbH in Marl hat gemäß § 23a Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) eine störfallrelevante Änderung einer Anlage zur Abfüllung und Lagerung von Chlorgas, die Betriebsbereich wird, auf dem Betriebsgrundstück Paul-Baumann-Str. 1, 45772 Marl (Gemarkung Marl, Flur 55 Flurstück 0010), angezeigt. Die Anlage ist nicht genehmigungsbedürftig nach dem BImSchG.

Gegenstand der Anzeige ist die Errichtung eines Betriebsbereiches gemäß § 3 BImSchG, der den Pflichten der Störfall-Verordnung für Betriebsbereiche der unteren Klasse unterliegt. In der bereits vorhandenen Abfüllanlage für Chlorgas werden zukünftig Kleingebinde mit einer Gesamt-

menge von mehr als 10.000 kg Chlor kurzzeitig bereitgestellt.

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner Genehmigung nach dem BImSchG.

Im Auftrag gez. Rüther

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2017 S. 213-214

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

89. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) im Gebiet der Kamp-Lintfort

- "Nachnutzung des ehemaligen Bergwerk West" -

Die Regionaldirektorin des Regionalverbandes Ruhr als Regionalplanungsbehörde 15/GEP 99_89.Änd

Essen, den 03.07.2017

Umwandlung eines Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) für zweckgebundene Nutzungen "Übertägige Betriebsanlagen und -einrichtungen des Bergbaus" in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB)

Die Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr hat in ihrer Sitzung am 30.06.2017 beschlossen, das Verfahren zur 89. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) im Gebiet der Stadt Kamp-Lintfort einzuleiten.

Am 31.12.2012 wurde das Bergwerk West in Kamp-Lintfort stillgelegt. Angesichts der Größe von 35,3 ha und der zentralen Lage des Geländes innerhalb der Stadt ist in der Fläche ein großes Potenzial zu erkennen, die Siedlungs- und Freiraumstruktur Kamp-Lintforts sinnhaft zu ergänzen. Aufbauend auf dem Masterplan Bergwerk West, der Ergebnis eines städtebaulichen Wettbewerbs war, sieht die Stadt Kamp-Lintfort als Nachfolgenutzung die Entwicklung eines mischgenutzten westlichen Teil des Geländes aus Wohnen, Gewerbe, Bildung, Freizeit, Gastronomie und Kultur vor.

Der östliche Teil soll als öffentliche Grünfläche gestaltet werden. Mit der Ausrichtung der Landesgartenschau 2020 soll insbesondere dieser Teil des Geländes langfristig umgestaltet werden. Nach der Durchführung der Landesgartenschau soll auch der westliche Teilbereich entsprechend des Masterplanes entwickelt und einer baulichen Nutzung zugeführt werden. Insgesamt soll auf dem Gelände ein neues Stadtquartier entstehen.

Da die vorgesehene Entwicklung nicht mit der Festlegung eines Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) mit zweckgebundener Nutzung "Übertägige Betriebsanlagen und -einrichtungen des Bergbaus" vereinbar ist, hat die Stadt Kamp-Lintfort die Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) beantragt. Zu diesem Zweck soll die aktuelle Festlegung in Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) geändert werden. Die regionalplanerisch festgelegten Allgemeinen Siedlungsbereiche definieren den Siedlungsraum, in dem Flächen für Wohnen, wohnverträgliches Gewerbe, Wohnfolgeeinrichtungen, öffentliche und private Dienstleistungen, aber auch siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen bestehen bzw. entwickelt werden sollen. Die vorgesehene Festlegung eines Allgemeinen Siedlungsbereiches entspricht demnach vollumfänglich den planerischen Zielvorstellungen für die Nachnutzung des Geländes des ehemaligen Bergwerks West in Kamp-Lintfort. Die in Nord-Süd-Richtung des Änderungsbereichs verlaufende Trasse für "Schienenwege für den überregionalen und regionalen Verkehr (Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen)" wird unverändert beibehalten.



Gemäß § 9 Raumordnungsgesetz (ROG) in Verbindung mit § 12 Abs. 4 Landesplanungsgesetz (LPIG) sowie § 34 der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (LPIG DVO) ist eine Strategische Umweltprüfung (SUP) durchzuführen und ein Umweltbericht zu erstellen. Jedoch kann gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 ROG bei geringfügigen Änderungen von Raumordnungsplänen von einer Umweltprüfung abgesehen werden. Hierzu muss anhand der in Anlage 2 ROG genannten Kriterien festgestellt werden, dass eine geringfügige Änderung des Regionalplanes voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen haben wird.

Die Geringfügigkeit der Planänderung ergibt sich aus der Änderung der Festlegung von einem Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) mit der zweckgebundenen Nutzung "Übertägige Betriebsanlagen und -einrichtungen des Bergbaus" in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB). Die Nutzung als siedlungszugehöriger Bereich bleibt im Regionalplan erhalten.

Die Vorprüfung (Screening) wurde gemäß § 9 Abs. 2 Satz 2 ROG unter Beteiligung der öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen des Regionalplanes berührt werden, im Zeitraum vom 10.03.2017 bis zum 15.04.2017 durchgeführt. Insgesamt wurden in der Beteiligung zum Screening keine Hinweise gegeben, die eine Umweltprüfung erforderlich machen.

Der Öffentlichkeit und den öffentlichen Stellen, deren Aufgabenbereich von der Planung berührt wird, wird nun Gelegenheit gegeben, zum Planentwurf, zur Begründung und weiteren beiliegenden Unterlagen Stellung zu nehmen.

Die Vorlage zur 89. Änderung des GEP 99 wird in der Zeit

vom 31.07.2017 bis einschließlich 02.10.2017

an folgenden Stellen zu jedermanns Einsicht innerhalb der behördlichen Dienststunden öffentlich ausgelegt:

a) Regionalverband Ruhr
 Kronprinzenstraße 6
 45138 Essen
 Bibliothek
 Montag bis Donnerstag: 9:00 Uhr – 16:00 Uhr
 Freitag 9:00 Uhr – 14:00 Uhr

b) Kreishaus Wesel
Reeser Landstraße 31
46483 Wesel
Raum 529 (5. Etage)
Montag bis Donnerstag: 8:30 Uhr – 12:00 Uhr
und 14:00 Uhr – 16:00 Uhr
Freitag von 8:30 Uhr – 13:00 Uhr

Anregungen und Bedenken sind bis zum 02.10.2017 schriftlich, per E-Mail (regionalplanung@rvr-online.de) oder zur Niederschrift beim Regionalverband Ruhr als Regionalplanungsbehörde (Postanschrift: Regionalverband Ruhr, Regionalplanungsbehörde Referat 15, Postfach 10 32 64, 45032 Essen) geltend zu machen. Stattdessen können auch innerhalb der vorstehenden Frist am Auslegungsort im Kreishaus in Wesel Anregungen und Bedenken zur Niederschrift vorgebracht sowie schriftlich geltend gemacht werden.

Anregungen, die schriftlich oder per E-Mail erfolgen, können nur berücksichtigt werden, wenn sie den Vor- und Nachnamen sowie die Anschrift des Verfassers in lesbarer Form enthalten.

Die bei den vorgenannten Stellen ausgelegten Unterlagen zur 89. Änderung des Regionalplans GEP 99 können auch elektronisch über das Internet des Regionalverbands Ruhr in dem Zeitraum 31.07.2017 bis zum 02.10.2017 unter folgender Adresse eingesehen werden:

https://www.regionalplanung.metropoleruhr.de

Die Stellungnahmen aus der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung sind im Rahmen der Abwägung bei der Aufstellung der 89. Änderung des Regionalplans GEP 99 zu berücksichtigen. Eine gesonderte Bescheidung erfolgt nicht. Änderungen des Regionalplans werden nach Abschluss des Verfahrens öffentlich bekannt gemacht.

Eventuelle Kosten, die bei der Einsichtnahme in die Sitzungsvorlage und/oder bei der Geltendmachung von Anregungen und Bedenken entstehen, können nicht erstattet werden.

Im Auftrag gez. Bongartz

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2017 S. 214-215

126 Verlust von Dienstausweisen

Die Dienstausweise von

- ► Iris Sagromski, Nr. 1068
- ▶ Wolfgang Herling, Nr. 963,

ausgestellt vom Landrat des Kreises Recklinghausen, sind verloren gegangen und werden hiermit für ungültig erklärt. Die Dienstausweise waren auf das Gebiet des Kreises Recklinghausen beschränkt.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2017 S. 215

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster Bezirksregierung Münster 48128 Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt: Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04. Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster Domplatz 1-3, 48143 Münster, Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel. 0251-411-1097 Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster